

Vorbericht

für die 28. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 17.11.2025

TOP 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt Vorschlag SGSA

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 15.10.2025](#) haben wir informiert, dass das Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt, durch welches u. a. das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geändert wurde, am 10.10.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet worden ([GVBl. LSA Nr. 15 Seite 729-768 vom 10.10.2025](#)) und damit am 11.10.2025 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist. Die Änderungen im Wassergesetz umfassen auch Regelungen, die für die Aufgabenträger der Wasserversorgung, insbesondere aber der Abwasserbeseitigung relevant sind. Diese Regelungen sollen in der Sitzung nochmals zusammengefasst und die Möglichkeit zum Austausch gegeben werden.

TOP 4 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Straßenoberflächenentwässerung) Vorschlag SGSA

Die Landesregierung hat mit der [Drucksache 8/5888 vom 02.09.2025](#) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in den Landtag eingebracht. Hierüber haben wir mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.09.2025](#) informiert. Erfreulich ist es, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt auch einen Vorschlag für die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung enthält. Danach soll § 23 Abs. 5 folgende Fassung erhalten:

„(5) Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband eingerichtete Entwässerungsanlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage entsprechend der Fläche, die für die eigene Straßenentwässerung anzusetzen ist. Der Gemeinde oder dem Abwasserzweckverband obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband vom Straßenbaulastträger Gebühren nach § 5 KAG LSA oder privatrechtliche Benutzungsentgelte.“

Am 26.09.2025 hatte der Städte- und Gemeindebund Gelegenheit zur Anhörung im Ausschuss für Infrastruktur und Digitales im Landtag von Sachsen-Anhalt. Bereits in der gemeinsam mit dem Wasserverbandstag schriftlich verfassten [Stellungnahme](#) und auch im Termin haben wir insbesondere die seit vielen Jahren von uns geforderte und nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehene Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung begrüßt und die Abgeordneten ausdrücklich darum gebeten, diese Änderung zu unterstützen. Wir haben in der Anhörung noch eine kleine Änderung angeregt. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung – und somit auch der Niederschlagswasserbeseitigung – ist in § 78 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) den Gemeinden zugewiesen, die sich für die Aufgabenerfüllung Dritter bedienen können. Dritter im Sinne dieser Regelung muss nicht zwingend ein Abwasserzweckverband sein. In Verbandsgemeinden erfüllt unter Umständen die Verbandsgemeinde zudem an Stelle der Mitgliedsgemeinden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung. Damit die Neuregelung gleichermaßen von

Vorbericht

für die 28. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 17.11.2025

allen denkbaren Aufgabenträgern anwendbar ist, haben wir für Satz 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„...Erfolgt die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung eingerichtete Entwässerungsanlage...“.

In der Sitzung soll die Möglichkeit zum Austausch gegeben werden.

TOP 5 Zuständigkeits-, Refinanzierungs- und Abgrenzungsfragen: Bürgermeisterkanäle, verrohrte Gewässer *Vorschlag Wasserverband „Südharz“ – vertagt aus letzter Sitzung*

Frau Parnieske-Pasterkamp erbittet einen Austausch über Fragen der Abgrenzung von Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung. Der Wasserverband "Südharz" stehe aufgrund seiner noch regen Investitionstätigkeit bzgl. des Umbaus von der dezentralen zur zentralen Entwässerung in mehreren Orten vor der Herausforderung, dass Gewässer in den Straßen verrohrt wurden, zumeist mit einer sehr geringen Überdeckung und meist in einem sehr schlechten Zustand. Die Wasserbehörden würden dem Verband gegenüber in der Regel die Gewässereigenschaft bestätigen.

Am Beispiel einer aktuell zum Ausbau anstehenden Ortslage soll stellt sich die Herausforderung wie folgt:

1. Die Wasserbehörde teilt schriftlich mit, dass über die gesamte Länge der Straße U. der "H.-Bach" als verrohrtes Gewässer verläuft (ca. 200 Meter).
2. Geplant ist ein Trennsystem zur zentralen Erschließung, d. h. gebaut wird ein Schmutzwasserkanal, das Niederschlagswasser könnte über das Gewässer abgeleitet werden.
3. Das verrohrte Gewässer und die Straße U. sind jedoch in einem desolaten Zustand, zudem befindet sich der Kanal knapp unter der Straßenoberfläche im Straßenrandbereich.
4. Die Gemeinde hat Interesse bekundet, die Straße zu sanieren. Das Gewässer müsste also tiefer gelegt und saniert werden, um auch zukünftig das Straßenoberflächenwasser aufzunehmen.
5. Der Unterhaltungsverband verfügt nach seinen Aussagen über keine investiven Mittel zur Sanierung/Erneuerung. Aus seiner Sicht "funktioniert" das Gewässer.

Die Straße U. ist der zentrale Straßenzug, in dem das gesamte Schmutzwasser aus der Ortslage zukünftig im Freigefälle zusammengeführt wird. Eine Alternative zur geplanten Leitungsführung gibt es daher nicht.

Der Verband wird im Zuge des Baus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Gewässer beschädigen (z. B. bei notwendigen Querungen).

Wer trägt dann die Kosten? Der Verband als Verursacher?

Frau Parnieske-Pasterkamp meint Nein, denn man wisse heute bereits, dass das verrohrte Gewässer stark sanierungsbedürftig ist. Zudem dürften die Kosten hierfür nicht gebührenfähig

Vorbericht

für die 28. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 17.11.2025

sein. Nutznießer des verrohrten Gewässers ist im Übrigen auch die Gemeinde (Straßenentwässerung).

Im Sachsen-Anhalt-Viewer und Metaver hat das Gewässer interessanterweise einen anderen, nördlichen Verlauf (der uns entgegenkommen würde...).

Der Verband hat ein sehr großes Interesse daran, hier eine vernünftige Lösung mit allen Beteiligten gemeinsam zu finden. Insofern wäre es sicher hilfreich, wenn es seitens der Behörden einen Wegweiser in Form eines Erlasses geben könnte.

Das OVG LSA hat in seinem Urteil vom 26.09.2019 (Az: 2 L 19/18; *Anlage zu TOP 6*) im Leitsatz klargestellt, dass ein Gewässer im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie nicht zugleich Teil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sein und damit nicht sowohl dem Wasserrecht als auch dem kommunalen Satzungsrecht unterliegen kann. Streitig war in diesem Fall die rechtliche Einordnung der Verrohrung eines Bachlaufs in der Ortslage einer Gemeinde und über die Zuständigkeit für deren Reparatur. Das OVG führt in seinen Entscheidungsgründen unter Rdn. 42 aus, dass der Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft die Absonderung vom natürlichen Gewässerhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktion zeige, sei. Ob diese bei einer Unterbrechung der offenen Wasserführung von einem solchen Gewicht sei, dass der Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt gelöst erscheint, müsse sich daran messen lassen, ob das Wasser weiterhin in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist. Hierfür sei unbeachtlich, ob das Gewässer vor und nach der unterirdischen Wasserführung rechtlich identisch ist. Vielmehr könne die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise auch dann zu bejahen sein, wenn die unterirdische Wasserführung das Wasser von einem Gewässer in das nächste leitet. Demgegenüber ende die Gewässereigenschaft, wenn der Wasserlauf vollständig in eine Abwasseranlage einbezogen wird. Die Frage, ob ein oberirdisches Gewässer – im Sinne der Zwei-Naturen-Theorie – eine Doppelfunktion als Vorfluter und Abwasseranlage haben könne, so das OVG ab Rdn. 48 mit entsprechenden Nachweisen, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Zum Teil werde angenommen, ein Gewässer könne unter bestimmten Voraussetzungen zugleich Bestandteil der kommunalen Abwasseranlage sein. Teilweise werde die Zwei-Naturen-Theorie jedoch ausdrücklich abgelehnt und angenommen, einem Gewässer könne neben der Gewässerfunktion nicht auch eine Entwässerungsfunktion zukommen. Letzterer Auffassung hat sich das OVG in der Entscheidung angeschlossen. Landesrechtlich werde einerseits zwischen einem Gewässer und Kanalisation streng unterschieden, andererseits zwischen den Kosten der Gewässerunterhaltung, die über Gewässerunterhaltungsbeiträge zu refinanzieren seien und den Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die über Anschlussbeiträge und Gebühren refinanziert werde. Die rechtliche Stellung eines Benutzers öffentlicher Gewässer und eines Benutzers einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung würden sich gegenseitig ausschließen.

Nach Auffassung der Befürworter der Zwei-Naturen-Theorie, so dass OVG unter Rdn. 52 weiter, setze die Qualifizierung eines verrohrten Gewässers als Abwasseranlage eine tatsächliche technische Integration in die öffentliche Einrichtung des Abwasserentsorgers voraus. Ein Gewässer sei in die kommunale Kanalisationsanlage nicht technisch integriert, wenn es lediglich Abwasser aufnimmt, um sie dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, ohne dass die

Vorbericht

für die 28. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 17.11.2025

Abwässer unterhalb der Einleitstelle noch durch einen Sammelkanal (ohne Gewässereigenschaft) geleitet oder dem Klärwerk zugeführt werden. Soweit unterhalb der Einleitstelle weder ein Weitertransport durch einen Sammelkanal noch eine Abwasserbehandlung in einer Kläranlage stattfindet, nimmt das [auch ein verrohrtes] Gewässer lediglich die Funktion eines Vorfluters wahr, durch den das Abwasser wieder in den natürlichen Wasserkreislauf gelangt.

Frau Parnieske-Pasterkamp sind zu derartigen Fragen aus mehreren Verbänden Streitigkeiten mit den Gewässerunterhaltungsverbänden bekannt, weshalb sie um Austausch im Arbeitskreis bittet.

TOP 6 Risikoanalyse zur Abwasserentsorgung *Vorschlag WAV Elbe-Elster-Jessen*

Der Landkreis Wittenberg bereitet sich derzeit auf die Landeskatastrophenschutzübung vor. Für die Fortentwicklung der bereits vorliegenden Risikopläne sei eine Analyse zur Abwasserentsorgung erforderlich. Der Landkreis hat den Abwasserverband aufgefordert, eine entsprechende Zuarbeit zu leisten (**Anlage 1** zum Vorbericht).

Es wird um Austausch gebeten, ob auch andere Verbände eine derartige Aufforderung zur Erstellung einer Risikoanalyse erhalten haben und wie ggf. dieses Thema dort bewertet wird.

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene *Vorschlag WAV Elbe-Elster-Jessen*

Konkret interessieren insbesondere:

- Gesetz zur Stärkung der Resilienz der kritischen Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz)
- Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sowie die rechtliche Grundlage für die erforderliche Risikoabschätzung bzw. Verantwortungsübernahme.

Die Landesgeschäftsstelle wird soweit möglich in der Sitzung zu aktuellen Entwicklungen berichten.

TOP 8 unter Vorbehalt: **Austausch mit dem Landesrechnungshof zu den Ergebnissen der landesweiten Abfrage zu Gebührenüberschüssen bei Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** *Vorschlag WAV Elbe-Elster-Jessen*

Herr Giffey hat zur TO einen Austausch erbeten, welche Ergebnisse zu der benannten Abfrage vorliegen. Die Landesgeschäftsstelle hatte diesbezüglich zunächst per E-Mail beim Landesrechnungshof nachgefragt, ob hierzu schon Informationen herausgegeben werden können. Nach einer telefonischen Rücksprache hat sich die Landesgeschäftsstelle in Abstimmung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden, Herrn Grossmann, entschlossen, den Landesrechnungshof zu

Vorbericht

für die 28. Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Zweckverbände des SGSA

am 17.11.2025

diesem TOP als Gast in die Sitzung einzuladen (***Anlage 2*** zum Vorbericht). Eine Reaktion des Landesrechnungshofes kann vor Versand des Vorberichtes aus zeitlichen Gründen nicht abgewartet werden, so dass erst in der Sitzung bekannt gegeben wird, ob der TOP aufgerufen wird.

Risikoanalyse zur Abwasserentsorgung

Hier: Aufstellung von Risikoplänen – Auskunftspflicht nach Katastrophenschutzgesetz (KatSG-LSA) und Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)

der Landkreis Wittenberg bereitet sich derzeit auf die Landeskatastrophenschutzübung zum Szenario „langandauernder Stromausfall“ vor.

In Anlehnung an die bereits vorliegenden Risikopläne der Wasserversorgung, basierend auf der „Konzeption Zivile Verteidigung“ des Bundesministeriums des Inneren und dem Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bitte ich um Vorlage der Analyse zur Abwasserentsorgung.

In dieser Analyse sind folgende Szenarien zu berücksichtigen:

- Länger anhaltender großflächiger Stromausfall
- Cyberangriff auf die Abwasserentsorgung
- Zerstörung/Ausfall einer Anlage mit hoher Kritikalität (z. B. kommunale Kläranlage)
- Extremwetterverhältnisse/ Hochwasser

Hierzu ist eine technische Beschreibung der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet erforderlich. Sollten industrielle Abwässer mitentsorgt und aufbereitet werden, sind die Erzeuger ebenfalls zu benennen.

Für die o.g. Szenarien sind auch Aussagen zu treffen, wenn ein Szenario für eine Anlage nicht zutreffend ist (wie z.B. Anlage liegt nicht im Überschwemmungsgebiet HQ 100 bzw. Risikogebiet HQ 200).

Für das Szenario flächendeckender großflächiger Stromausfall ist für das Abwasserentsorgungsgebiet eine Analyse für einen möglichen Zeitrahmen der Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung zu ermitteln (z.B. Nennung der Ortslagen mit Entsorgung im Freigefällekanal bis zur Kläranlage, mögliche mobile Umrüstung zur Wegführung Abwasser in Gewässer ohne technische Aufbereitung, Nennung der Zwischenpumpwerke bei Druckleitungen usw.)

Hierfür sind Übersichtslagepläne mit Ortsnetzen und Verbindungsleitungen sowie Standorte der Pumpwerke sowie Beschriftung der Teilentsorgungsgebiete Freigefälle/ Druckleitungen zu erarbeiten.

Vorhandene technische Ausrüstungen zur Notfallvorsorge in Ihrem Verbandsgebiet sind zu benennen.

Den Risikoplan „Abwasserentsorgung“ legen Sie der Wasserbehörde bitte in digitaler Form bis zum **15. September 2025** vor.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die besondere Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes (KatSg-LSA).

Danach ist der Landkreis berechtigt, Betreibern von Anlagen eine besondere Auskunftspflicht zu bestimmten Arten von Störfällen aufzuerlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerboth

Rechtsquellen

KatSG-LSA vom 5. August 2002 (GVBl. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406, 408)

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Präsident Kay Barthel
Postfach 4040
39015 Magdeburg

vorab per E-Mail
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Pa/DS

28.10.2025

Ergebnisse Ihrer Abfrage zu den Gebührenüberschüssen in den Zweckverbänden/Anstalten für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Sehr geehrter Herr Präsident Barthel,

Sie haben im Rahmen einer durchgeführten Querschnittsprüfung 2023 bei den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung festgestellt, dass eine Vielzahl von Zweckverbänden Gebührenaussgleichsrückstellungen kontinuierlich ausweisen. Dies haben Sie in ihrem Jahresbericht 2023 Teil 3; Kommunalbericht vorgestellt und zum Anlass für eine entsprechende Prüfung genommen. Im Januar dieses Jahres haben Sie eine landesweite Abfrage zu Gebührenüberschüssen der Zweckverbände/Anstalten für Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gestartet, die die Aufgabenträger bis Ende Februar beantworten sollten.

Am 17.11.2025 treffen sich die Geschäftsführer der bei uns organisierten Zweckverbände zu einer Arbeitskreissitzung. Zur Tagesordnung ist ein Austausch über bereits vorliegende Ergebnisse Ihrer Abfrage angefragt worden. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie oder einen Vertreter Ihres Hauses zu unserer Arbeitskreissitzung einzuladen. Die Sitzung findet im Rathaus der Stadt Jessen (Elster) im Konferenzraum im Obergeschoss, Schlossstraße 11, in der Zeit von 10:00 Uhr bis voraussichtlich 13:00 Uhr statt.

Wir würden uns freuen, den Landesrechnungshof in diesem Zeitfenster als Gast begrüßen zu dürfen

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer